

## **A**

### **Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes**

Ausgleich der Differenz zwischen der dem Steuerverbund zugrundeliegenden Haushaltsansätze mit dem tatsächlichen Ergebnis des Haushaltsjahres;

Die Abrechnung des Steuerverbundes wird im jeweils übernächsten Jahr separat vom aktuellen Steuerverbund vorgenommen und bei den Schlüsselzuweisungen und der allgemeinen Investitionszuschale abgerechnet.

### **Abundante Gemeinden**

Gemeinden, die keine Schlüsselzuweisung erhalten, da ihre Steuerkraft(-messzahl) die Ausgangsmesszahl erreicht bzw. übersteigt.

### **Abwassergebührenhilfe**

Pauschale Zuweisung an Gemeinden zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren.

### **Allgemeine Zuweisungen**

Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden ohne haushaltsrechtliche Zweckbindung - in der Regel pauschal - zur Verfügung gestellt werden;

Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden Gemeinden und Gemeindeverbände selbstverantwortlich. Die bedeutendsten allgemeinen Zuweisungen sind

- \* Schlüsselzuweisungen,
- \* Pauschale Zuweisungen für investive Maßnahmen,
- \* Sonderpauschalzuweisungen (z. B. Schulpauschale und Sportpauschale)

### **Ausgangsmesszahl**

Euro-Betrag des im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems ermittelten fiktiven Bedarfs;

Die ermittelten Bedarfspunkte (Gesamtansatz) werden mit einem Euro-Betrag (Grundbetrag) multipliziert, der in erster Linie von der Höhe der zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse abhängig ist.

### **Ausgleichsbeträge**

Ausgleich der Differenz zwischen dem nach Finanzkraft ermittelten tatsächlich aufzubringenden Anteil einer jeden Gemeinde am vorläufig auszugleichenden Solidarbeitrag und der von der Gemeinde andererseits bereits über erhöhte Gewerbesteuerumlage unter Berücksichtigung der gemeindlichen Schlüsselmassenveränderung (positiv wie negativ) erbrachten Vorleistung.

## **Ausgleichsgrad**

Vom-Hundert-Satz, mit dem im Schlüsselzuweisungssystem die Differenz zwischen fiktivem Bedarf (Ausgangsmesszahl) und normierter Einnahmekraft (Steuerkraftmesszahl, Umlagekraftmesszahl) durch Schlüsselzuweisungen ausgeglichen wird;

## **B**

### **Bedarfszuweisungen**

Zuweisungen aufgrund von Sonderbedarfen, die bei der Bedarfsermittlung im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen nicht oder nur unzureichend erfasst werden;

Es wird unterschieden zwischen Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die im Gesetz *expressis verbis* aufgeführt sind und in der Regel ohne Antrag zugewiesen werden und den einmaligen Bedarfszuweisungen, die Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Vorliegen besonderer Bedarfssituationen auf Antrag gewährt werden können.

### **Befrachtung**

Vom verfügbaren Verbundbetrag abgesetztes Volumen zur vorübergehenden Aufstockung bzw. Befriedung der Zuweisungen nach Maßgabe des Landeshaushalts; mindert die verteilbare Verbundmasse im Steuerverbund.

### **Belastungen aus der Deutschen Einheit**

Gesamtleistung des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Kommunen zur Finanzierung der Einheitslasten.

Die Leistungen setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

- \* Annuitätsleistungen zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit", über den die Finanzausstattung der neuen Länder bis Ende 1994 geregelt worden ist (bis 2004). Die Fondsleistungen waren überwiegend kreditfinanziert.
- \* Folgeleistungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit", der ab 2005 alleine vom Bund abgewickelt wird.
- \* Belastungen aus der 1995 erfolgten Neuregelung des Länderfinanzausgleichs.

### **Bereinigte Verbundmasse**

Nach Erhöhung oder Minderung der originären Verbundmasse um Kreditierungen bzw. Stundungen sowie deren Rückzahlungen verbleibende Verbundmasse.

### **Berichtigungen**

Korrektur von Unrichtigkeiten bei der Berechnung von Zuweisungen aus dem Steuerverbund;

## **Bewirtschaftung**

Zuständigkeits- bzw. Verfahrensregelung für die haushaltsrechtliche Bereitstellung der im Steuerverbund veranschlagten Mittel;

**C**

**D**

**E**

## **Einkommensteuer**

Steuer auf Einkommen wie Arbeitslohn, Zinsen auf Sparguthaben etc.;

Bei nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer direkt vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) abgezogen. Andere Steuerpflichtige müssen beim zuständigen Finanzamt eine Einkommensteuererklärung einreichen und werden danach zur Einkommensteuer veranlagt. Bei den Kapitalerträgen aus Kapitalanlagen (z. B. Aktiendividenden, Zinsen auf Sparguthaben etc.) wird der Kapitalertrag abzüglich der Steuer gezahlt.

Die Einkommensteuer ist eine Gemeinschaftssteuer und steht zu jeweils 42,5 % dem Bund und den Ländern und zu 15 % den Kommunen (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) zu.

## **Einmalige Bedarfszuweisungen**

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, die auf Antrag einmalig bei außergewöhnlichen Belastungen gewährt werden können, soweit sie bei der pauschalierenden und generalisierenden Ermittlung des Bedarfs im Schlüsselzuweisungssystem nicht berücksichtigt werden;

## **Erhöhung der Vervielfältiger**

Bundesrechtlich festgesetzte Erhöhung des Anteils zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage, mit dem die Gemeinden einen Teil ihres Anteils an den Belastungen aus der Deutschen Einheit erbringen;

**F**

## **Familienleistungsausgleich**

Gemeinden und kreisfreie Städte erhalten außerhalb des Steuerverbundes eine Kompensationsleistung aus dem Umsatzsteueranteil der Länder zum Ausgleich der Mehrbelastung die ihnen durch die Mitfinanzierung des Kindergeldes entsteht.

## **Fiktiver Bedarf**

Abstrakter, aufgrund festgelegter Kriterien rechnerisch zu ermittelnder Finanzbedarf, der im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen den Bedarf einer Gemeinde, eines Kreises oder Landschaftsverbandes darstellt;

Die Ermittlung des Finanzbedarfs ist neben der Ermittlung der Steuerkraft bzw. Umlagekraft das "Herzstück" der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und in der finanzwissenschaftli-

chen Theorie sowie der Praxis des Finanzausgleichs umstritten. Einigkeit besteht aber darin, dass nicht allein die Summe aller tatsächlichen Ausgaben den Finanzbedarf bestimmen kann, sondern dass der Bedarf abstrakt definiert (fiktiv) werden muss.

### **Fiktive Hebesätze**

Im Rahmen der Ermittlung der normierten Steuerkraft der Gemeinden wird bei den Realsteuern an den Grundbetrag/Steermessbetrag ein einheitlicher fiktiver Hebesatz angelegt. Die Festlegung der fiktiven Hebesätze erfolgt anhand des tatsächlichen gewogenen Durchschnitts der Realsteuerhebesätze eines Haushaltsjahres. Den derzeitigen fiktiven Realsteuerhebesätzen liegt der gewogene Durchschnitt des Jahres 1999 zu Grunde.

### **Finanzkraft**

fiktiv ermittelter Wert als Ausdruck der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Gemeinde **nach** Durchführung des Finanzausgleichs;

In die Berechnung fließen ein

- \* die im Rahmen des Finanzausgleichs ermittelte Steuerkraft einer Gemeinde,
- \* die konsumtiven Schlüsselzuweisungen,
- \* Abrechnungsbeträge bei den konsumtiven Schlüsselzuweisungen;
- \* Kompensationsleistungen

### **Finanzkraftabhängige Zuweisungen**

Zuweisungen deren Höhe sich nach der Finanzkraft der Gemeinde richtet (z.B. Schlüsselzuweisungen); sie dienen der Ausgleichsfunktion des Finanzausgleichs.

### **Finanzkraftunabhängige Zuweisungen**

Zuweisungen die unabhängig von der Finanzkraft der Gemeinden gewährt werden (z.B. Schulpauschale); sie dienen der Lenkungsfunktion des Finanzausgleichs.

## **G**

### **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**

Anteil der Gemeinden am Steueraufkommen der Einkommensteuer;

Die Gemeinden erhalten aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen von dem Bund und Ländern gemeinsam zustehenden Aufkommen aus der Einkommensteuer einen Anteil, der auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner verteilt wird. Zur Zeit erhalten die Gemeinden 15 % des Einkommensteueraufkommens.

### **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer**

Anteil der Gemeinden am Steueraufkommen der Umsatzsteuer;

Mit dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform ist die Gewerbesteuer reformiert und die Gewerbesteuer abgeschafft worden. Zur Kompensation ihrer Minder-

einnahmen (Gewerbsteuer ist eine kommunale Steuer) erhalten die Gemeinden einen Anteil von 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens, der nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

### **Gemeindeschlüsselmasse**

Anteil der Gemeinden am Gesamtbetrag der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel im Steuerverbund;

### **Gemeindeverbände**

Zusammenschluss von Gebietskörperschaften;

In Nordrhein-Westfalen gibt es 396 Gemeinden, 373 kreisangehörige Gemeinden bilden 31 Kreise. Die 31 Kreise und 23 kreisfreie Städte bilden 2 Landschaftsverbände (Westfalen-Lippe und Rheinland).

### **Gemeindliche Schlüsselmassenveränderung**

auf die Gemeindeschlüsselmasse entfallender (fiktiver) Anteil an der Reduzierung bzw. Anhebung aller Zuweisungen aus dem Steuerverbund aufgrund der positiven oder negativen Differenz zwischen erhöhter Gewerbesteuerumlage und Kommunalanteil/-beitrag an den einheitsbedingten Lasten bzw. am Entlastungsausgleich ;

Berücksichtigt wird, dass der gesamte Verbundmassenveränderung auch die übrigen Zuweisungen des Steuerverbundes tangiert. Die Veränderung der Gemeindeschlüsselmasse entspricht dem Anteil der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen an den Gesamtzuweisungen aus dem Steuerverbund.

### **Gemeinschaftssteuern**

Steuern, die Bund und Ländern gemeinsam zustehen, und an denen die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 106 Abs. 7 Grundgesetz zu beteiligen sind;

Gemeinschaftssteuern sind

- \* die Einkommensteuer
- \* die Körperschaftsteuer
- \* die Umsatzsteuer

### **Gesamtansatz**

Summe aus Hauptansatz und Nebenansätzen zur Ermittlung des normierten Bedarfs im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände;

Der Gesamtansatz ist Ausdruck des normierten Bedarfs einer Gemeinde, Kreises oder Landschaftsverbandes im Verhältnis zu allen anderen Gemeinden, Kreisen oder Landschaftsverbänden und wird zunächst nicht in Euro-Beträgen sondern in Punkten erfasst.

## **Gewerbsteuer**

eine auf den Ertrag eines Gewerbebetriebes bezogene Steuer, die den Gemeinden zusteht, allerdings führen die Gemeinden aufgrund des Gewerbesteuergesetzes über die Gewerbesteuerumlage einen Teil davon an Bund und Länder ab;

Das Finanzamt legt den Steuermessbetrag in einem Steuermessbescheid für jeden Gewerbetreibenden fest. Die Gemeinde stellt mit einem Gewerbesteuerbescheid die tatsächlich zu entrichtende Gewerbesteuer fest, in dem auf den Steuermessbetrag der Hebesatz angelegt wird.

## **Gewerbsteuerumlage**

Anteil am Aufkommen der Gewerbesteuer, den die Gemeinden aufgrund des Gewerbesteuergesetzes zugunsten von Bund und Ländern abführen;

Die Höhe der Gewerbsteuerumlage ist im Gemeindefinanzreformgesetz bzw. der dazu ergangenen Rechtsverordnungen geregelt. Die Gewerbsteuerumlage mindert das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde.

## **Grundbetrag**

Euro-Betrag der im Zusammenhang mit der Berechnung des fiktiven Bedarfs dazu dient, die Punkte des Gesamtansatzes in ein Finanzvolumen umzuwandeln;

Der Grundbetrag für Gemeinden wird ermittelt aus

- \* der Höhe der Schlüsselmasse für die Gemeinden,
- \* der Summe der Gesamtansätze der Gemeinden Schlüsselzuweisungen erhalten,
- \* der Summe der Steuerkraftmesszahlen dieser Gemeinden,
- \* dem Ausgleichsgrad.

Der Grundbetrag für Kreise wird ermittelt aus

- \* der Höhe der Schlüsselmasse für die Kreise,
- \* der Summe der Gesamtansätze der Kreise,
- \* der Summe der Umlagekraftmesszahlen der Kreise.

Der Grundbetrag für Landschaftsverbände wird ermittelt aus

- \* der Höhe der Schlüsselmasse für die Landschaftsverbände,
- \* der Summe der Gesamtansätze der Landschaftsverbände,
- \* der Summe der Umlagekraftmesszahlen der Landschaftsverbände.

## **Grunderwerbsteuer**

eine auf den Kaufpreis eines Grundstücks bezogene Steuer, die von jedem Grundbesitzkäufer aufgrund eines notariell beurkundeten Kaufvertrages zu zahlen ist; Steuersatz z. Zt. 3,5 %;

Bei der Grunderwerbsteuer handelt es sich um eine reine Landessteuer. Die Grunderwerbsteuer ist in Nordrhein-Westfalen mit 4/7 tel ihres Volumens Bestandteil der Verbundgrundlagen zur Ermittlung der Verbundmasse im Steuerverbund.

## **Grundsteuer A und B**

eine auf das Grundstück bezogene Steuer, die von jedem Grundbesitzer zu zahlen ist; unterschieden wird zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A), die im allgemeinen einem niedrigeren Hebesatz unterliegen, und sonstigen Grundstücken (Grundsteuer B);

Das Finanzamt legt den Steuermessbetrag durch Multiplikation eines Einheitswertes mit einer Steuermesszahl in einem Steuermessbescheid für jeden Grundbesitzer fest. Die Gemeinde stellt mit einem Grundsteuerbescheid die tatsächlich zu entrichtende Grundsteuer fest, in dem auf den Steuermessbetrag der Hebesatz angelegt wird.

Die Grundsteuer A und B ist eine reine kommunale Steuer und wird auch als Realsteuer bezeichnet.

## **H**

### **Hauptansatz**

wichtigster Bestandteil des Gesamtansatzes zur Ermittlung des fiktiven Bedarfs im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden und Kreise; Indikator ist die Einwohnerzahl, die den Ausgabebedarf einer Gemeinde widerspiegelt;

Bei der Berechnung des Hauptansatzes wird auf die amtliche Bevölkerungsstatistik zurückgegriffen.

Bei Gemeinden wird davon ausgegangen, dass mit steigender Bevölkerungszahl dem Einwohner im Hinblick auf die Aufgabenstruktur der Gemeinde ein größeres Gewicht zukommt. Die Einwohnerzahl wird deshalb zur Ermittlung des Hauptansatzes entsprechend gewichtet. Dies geschieht mit Hilfe einer mathematisch ermittelten Staffel, der sogenannten Hauptansatzstaffel.

Aufgrund der vergleichbaren Aufgabenstellung der Kreise untereinander und der Einwohnergewichtung bei den kreisangehörigen Gemeinden wird bei den Kreisen jedem Einwohner der gleiche Wert zugeordnet.

### **Hauptansatzstaffel**

mathematisch ermittelte Staffel zur Ermittlung des Hauptansatzes für Gemeinden, mit der die unterschiedlichen Bedarfsrelationen von Einwohnern in unterschiedlich großen Gemeinden dargestellt werden;

Die Hauptansatzstaffel beginnt für Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern mit dem gleichen Wert. Dadurch wird allen Gemeinden bis zu dieser Einwohnerzahl ein gleicher Grundbedarf

(100 %) zugeordnet. Mit weiter zunehmender Gemeindegröße kommt dem Einwohner ein größeres Gewicht zu. Die Hauptansatzstaffel steigt ab einer Einwohnerzahl von 25.001 in weiteren 18 Staffeln bis zur Einwohnerzahl von 634.000 auf eine Gewichtung von 154,0 %. Darüber beträgt die Gewichtung einheitlich 157,0 %.

### **Haushaltssicherungskonzept**

Konsolidierungsplan, der verbindlich festlegt, mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitraum eine Gemeinde mit nicht ausgeglichenem Verwaltungshaushalt den Haushaltsausgleich wieder herbeizuführen beabsichtigt;

Der Haushalt einer Gemeinde muss nach § 75 Gemeindeordnung (GO) regelmäßig ausgeglichen sein. Dauerhaft kann von einer Gemeinde nur Geld ausgegeben werden, soweit die Ausgaben über öffentliche Einnahmen finanziert werden können. Die Gemeindeordnung trifft Regelungen für den Ausnahmefall. Eine dieser Regelungen ist die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Ein Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde.

### **Hebesatz**

bezeichnet den Prozentsatz, der als Multiplikator des Steuermessbetrages verwandt wird, um die von den Steuerpflichtigen zu zahlende Gewerbesteuer und Grundsteuer A und B zu ermitteln;

Der Hebesatz wird vom Rat der Gemeinde beschlossen.

**I**

### **Interkommunale Gewerbegebiete**

zusammenhängende Gewerbegebiete, an deren Erschließung und Nutzung (Erschließungsaufwand, Erhebung der Gewerbesteuer etc.) mehrere Gemeinden beteiligt sind;

Gestaltungsmöglichkeiten sind:

- \* zusammenhängende Gewerbegebiete, die auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegen,
- \* Gewerbegebiete, die auf dem Gebiet einer Gemeinde liegen und an deren Erschließung sich andere Gemeinden beteiligt haben.

Denkbar ist, dass Gewerbegebiete Länder- oder Staatsgrenzen übergreifend betrieben werden.

**J**

**K**

### **Kommunalverband Ruhrgebiet**

Zusammenschluss von Gebietskörperschaften des Ruhrgebiets;

Die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel bilden den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR).

## **Kompensationsleistungen**

Ausgleichszahlungen aufgrund von Einkommensteuerverlusten durch die Systemumstellung bei der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs; Länder und Gemeinden verzeichneten aufgrund der Neuregelung überproportionale Mindereinnahmen weil das Kindergeld früher ausschließlich vom Bund finanziert wurde;

Der Ausgleich der gemeindlichen Einkommensteuerverluste wird im Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt. Die Zahlungen erfolgen außerhalb des Steuerverbundes.

## **Kreditierung**

Rückzahlbare Aufstockung der originären Verbundmasse.

## **Kreisumlage**

Umlage, die Kreise von ihren kreisangehörigen Gemeinden erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen den Finanzbedarf nicht decken;

Der Umlagesatz (Prozentsatz) wird jährlich neu festgesetzt. Basis zur Ermittlung der Umlage sind die Umlagegrundlagen.

## **Kurorthilfe**

Pauschale Zuweisungen an Gemeinden die durch ihre Funktion als anerkannter Kurort besondere Belastungen tragen.

## **L**

### **Landschaftliche Kulturpflege (Aufwendungshilfen)**

Pauschale Zuweisungen an die Landschaftsverbände zur Milderung der Kosten die durch die landschaftliche Kulturpflege entstehen.

### **Landschaftsumlage**

Umlage, die die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe von den kreisfreien Städten und Kreisen erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen;

Der Umlagesatz (Prozentsatz) wird jährlich neu festgesetzt. Basis zur Ermittlung der Umlage sind die Umlagegrundlagen.

## **M**

### **Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege**

Teil der pauschalen Förderung investiver Maßnahmen; berücksichtigt werden aber Träger der Sozialhilfe, die Kreise und kreisfreie Städte;

Der Betrag wird nach der Zahl der Einwohner mit einem Lebensalter über 65 Jahre verteilt. Grundlage für die Berechnung ist die dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz zu Grunde liegende Einwohnerstatistik.

## **N**

### **Normierte Einnahmekraft**

Abstrakte, aufgrund festgelegter Kriterien rechnerisch zu ermittelnde Einnahmekraft, die im Rahmen des Schlüsselzuweisungssystems die Steuerkraft einer Gemeinde bzw. die Umlagekraft eines Kreises oder Landschaftsverbandes darstellt;

Das Ergebnis stellt die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde bzw. die Umlagekraftmesszahl eines Kreises oder Landschaftsverbandes dar.

## **O**

### **Originäre Verbundmasse**

Aufgrund des festgesetzten Verbundsatzes und der festgesetzten Verbundgrundlagen unter Berücksichtigung nichtrückzahlbarer Aufstockungen ermittelte Verbundmasse (originär = ursprünglich)

## **P**

### **Pauschale Förderung investiver Maßnahmen**

Zuweisungen an Gemeinden für investive Maßnahmen, die nicht an einzelne Investitionsvorhaben gebunden sind; die Gemeinden können frei entscheiden, welche Investitionen aus diesen Mitteln finanziert werden sollen.

Es werden Investitionspauschalen (IVP) für folgende Bereiche vorgesehen:

- \* allgemeine Investitionspauschale
- \* Investitionspauschalen für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenpflege und -hilfe
- \* Investitionspauschale für investive Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe

## **Q**

## **R**

## **S**

### **Schlüsselmasse**

Finanzvolumen im Steuerverbund, welches insgesamt für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände zur Verfügung steht;

### **Schlüsselzuweisungen**

Allgemeine Zuweisungen, die nach einem im Gesetz festgelegten "Schlüssel" (Schlüsselzuweisungssystem) finanzkraftabhängig berechnet und den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden zur Verfügung gestellt werden;

Die Schlüsselzuweisungen umfassen in der Regel mehr als 90 % der Gesamtzuweisungen aus dem Steuerverbund. Sie stellen im allgemeinen konsumtive Mittel dar, die den kommu-

nalen Verwaltungshaushalten zufließen. In Ausnahmefällen können Teile der Schlüsselzuweisungen auch als investive Mittel zugewiesen werden und müssen dann in den kommunalen Vermögenshaushalten vereinnahmt werden.

### **Schüleransatz**

einer von drei bzw. zwei Nebenansätzen des Gesamtansatzes zur Ermittlung des fiktiven Bedarfs im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden und Kreise; berücksichtigt die Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger, die über den Hauptansatz nicht erfasst werden;

Die Festlegung der Gewichtung der einzelnen Schulformen beruht auf den Auswertungen von Haushaltsdaten der Gemeinden und Kreise eines Referenzjahres. Die Festlegung der Gewichtung der Beschulungsformen (ganztags, halbtags und integrativ) beruht auf den Erfahrungswerten aus der Auswertung von Haushaltsdaten der Gemeinden und Kreise. Bei der Berechnung des Schüleransatzes wird auf die amtliche Schulstatistik zurückgegriffen.

### **Sonderpauschalzuweisungen**

Zuweisungen, über deren Verwendung die Kommunen im Rahmen eines rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmens in eigener Verantwortung selbst entscheiden können;

Es handelt sich häufig um Zuweisungen, die anlässlich von Pauschalierungen früherer projektbezogener zweckgebundener Zuweisungen eingeführt worden sind. Die Verteilung erfolgt finanzkraftunabhängig.

### **Soziallastenansatz**

einer von drei Nebenansätzen des Gesamtansatzes zur Ermittlung des normierten Bedarfs im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden; berücksichtigt die Belastungen der Gemeinden aus sozialen Leistungen, die vom Hauptansatz nicht hinreichend erfasst werden

Bei der Berechnung des Soziallastenansatzes wird auf die Zahl der Langzeitarbeitslosen zurückgegriffen.

### **Staffelklassen**

Einwohnergrößenklassen bei der Hauptansatzstaffel;

Die Festlegung der Staffelklassen beruht auf den Ergebnissen einer mathematischen Analyse (Regressionsanalyse) von Haushaltsdaten der Gemeinden eines Referenzjahres. In insgesamt 19 Staffelklassen werden die Bedarfsrelationen und somit die Gewichtung der Einwohner ermittelt. Für Gemeinden mit mehr als 634.000 Einwohnern wird die Gewichtung festgelegt.

### **Steuerkraft**

Abstrakt definierte Einnahmekraft der Gemeinden im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen;

Die Steuerkraft ergibt sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen von

\* Grundsteuer A und B

- \* Gewerbesteuer
- \* Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- \* Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich
- \* Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- \* abzüglich der Gewerbesteuerumlage

Bei der Anrechnung auf die Steuerkraft werden bei der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer nicht die tatsächlichen Steuereinnahmen, die sich aus der Anlegung des örtlichen Hebesatzes ergeben. Das Steueraufkommen wird durch den örtlichen Hebesatz dividiert und mit einem - für alle Gemeinden gleichen - fiktiven Hebesatz multipliziert.

### **Steuerkraftmesszahl**

Summe der Steuerkraftzahlen aus Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Kompensationsleistungen für Einkommensteuerverluste und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage zur Ermittlung der normierten Einnahmekraft einer Gemeinde im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen;

Die Steuerkraftmesszahl ist Ausdruck der normierten Einnahmekraft einer Gemeinde, und wird im Gegensatz zum Gesamtansatz direkt in Euro-Beträgen ausgewiesen.

### **Steuerkraftzahl**

Wert einer einzelnen Steuereinnahme, die der Ermittlung der normierten Einnahmekraft einer Gemeinde im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugeordnet wird und in der Gesamtheit mit den anderen Steuereinnahmen die Steuerkraftmesszahl bildet;

Steuerkraftzahlen werden für folgende Steuerarten ermittelt

- \* Grundsteuer A und B
- \* Gewerbesteuer
- \* Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- \* Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich
- \* Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- \* Gewerbesteuerumlage

### **Steuerverbund**

Finanzverbund zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbände); wird auch als Finanzausgleich im weiteren Sinne verstanden;

Finanzverbund zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbände); wird auch als Finanzausgleich im engeren Sinne oder kommunaler Finanzausgleich verstanden;

Nach Art. 106 Abs. 7 Grundgesetz sind die Länder verpflichtet, den Gemeinden (und Gemeindeverbänden) einen bestimmten Anteil (Verbundsatz) am Landesaufkommen der Gemeinschaftssteuern zur Verfügung zu stellen.

## **T**

### **Tantiemen**

Zahlungen zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche;

Solche Zahlungen werden z. B. Fällig bei der Vervielfältigung von Texten. Damit die Gemeinden oder Gemeindeverbände nicht in jedem Einzelfall Tantiemen abführen müssen, leistet das Land vertraglich diese Zahlungen nicht nur für sich sondern auch für seine Gemeinden und Gemeindeverbände.

## **U**

### **Umlage**

Finanzierungsbeitrag der Mitglieder von Gemeindeverbänden;

Durch die Finanzierung der Gemeindeverbände über Umlagen verwirklichen diese ihre Ausgleichsfunktion auf finanzwirtschaftlicher Ebene. Die Umlage stellt ein Instrument des interkommunalen Finanzausgleichs dar, da Grundlage der Berechnung die finanzielle Leistungsfähigkeit der jeweiligen Mitgliedskörperschaft ist. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird dargestellt durch Umlagegrundlagen und Umlagekraft.

### **Umlagegrundlagen**

dienen der Ermittlung der normierten Einnahmekraft im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Kreise und Landschaftsverbände;

Umlagegrundlagen der Kreise sind

- \* die konsumtiven Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden
- \* die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden
- \* die Kompensationsleistungen im Zusammenhang mit der Umstellung des Familienleistungsausgleichs an die kreisangehörigen Gemeinden.

Die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes sowie die Abrechnung des kommunalen Solidarbeitrages und die Ausgleichsbeträge im Zusammenhang mit dem Solidarbeitragsgesetz werden berücksichtigt.

Umlagegrundlagen der Landschaftsverbände sind

- \* die konsumtiven Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte und Kreise
- \* die Steuerkraftmesszahlen der kreisfreien Städte
- \* die Umlagekraftmesszahlen der Kreise

- \* die Kompensationsleistungen im Zusammenhang mit der Umstellung des Familienleistungsausgleichs an die kreisfreie Städte

Die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes sowie die Abrechnung des kommunalen Solidarbeitrages und die Ausgleichsbeträge im Zusammenhang mit dem Solidarbeitraggesetz werden berücksichtigt.

Außerhalb des Gemeindefinanzierungsgesetzes dienen die Umlagegrundlagen der Ermittlung der tatsächlich zu erhebenden Umlagen der Kreise, Landschaftsverbände und des Kommunalverbandes Ruhrgebiet von ihren Mitgliedskörperschaften.

## **Umsatzsteuer**

Steuer die

- \* alle Waren, Werke und Dienstleistungen erfasst, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens veräußert, erstellt oder erbringt;
- \* den Eigenverbrauch im Inland erfasst;
- \* die Einfuhr von Gegenständen aus nicht EU-Mitgliedsstaaten in das Inland sowie alle Importe aus EU-Mitgliedsstaaten erfasst.

Die Umsatzsteuer - auch Mehrwertsteuer genannt - wird in den meisten Fällen in den Verkaufspreis eingerechnet und vom Unternehmer an das Finanzamt abgeführt.

## **V**

### **Verbandsumlage**

Umlage, die der Kommunalverband Ruhrgebiet von seinen Mitgliedern erhebt, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Aufgabenerfüllung nicht ausreichen;

Der Umlagesatz (Prozentsatz) wird jährlich neu festgesetzt. Basis zur Ermittlung der Umlage sind die Umlagegrundlagen.

### **Verbundgrundlagen**

die der Berechnung der Verbundmasse im Steuerverbund zugrunde liegenden Steuern;

In Nordrhein-Westfalen handelt es sich dabei um den Landesanteil an den Gemeinschaftssteuern und 4/7 tel der Grunderwerbsteuer.

### **Verbundsatz**

Vom-Hundert-Satz, mit dem der kommunale Anteil (Verbundmasse) am Aufkommen der Gemeinschaftssteuern und am Aufkommen evtl. freiwillig einbezogener Landessteuern ermittelt wird;

### **Verfügbarer Verbundbetrag**

Nach Korrektur der bereinigten Verbundmasse durch Vorwegabzüge oder Zuführungen verbleibender Verbundbetrag.

## **Verteilbare Verbundmasse**

Nach Absetzung des Befrachtungsvolumens vom verfügbaren Verbundbetrag endgültig für die Aufteilung auf allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen verbleibende Verbundmasse.

**W**

**X**

**Y**

**Z**

## **Zentralitätsansatz**

einer von drei Nebenansätzen des Gesamtansatzes zur Ermittlung des normierten Bedarfs im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinden; berücksichtigt die Belastungen der Gemeinden aus Zentralitätsfunktionen, die vom Hauptansatz nicht hinreichend erfasst werden;

Bei der Berechnung des Zentralitätsansatzes wird auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zurückgegriffen.

## **Zentralitätsfunktionen**

Aufgaben, die von Gemeinden auch für ihr Umland wahrgenommen werden;

Dazu zählt die Bereitstellung kommunaler Einrichtungen, die nicht ausschließlich von der ortsansässigen Bevölkerung sondern auch von Einwohnern anderer Gemeinden genutzt werden. Beispiele sind Schulen, Sportanlagen, Theater, Verkehrsbetriebe etc..

## **Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe die im Schlüsselzuweisungssystem nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind**

Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufgrund unterschiedlicher Sonderbedarfe; Zweckbestimmung und Dotierung sind im Gesetz festgelegt; die Zuweisungsempfänger sind im Gesetz oder in einem Anhang zum Gesetz aufgeführt.

## **Zuweisungen außerhalb des Steuerverbundes**

Mittel, die Gemeinden und Gemeindeverbänden über den Steuerverbund hinaus aus dem originären Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden; sie werden in den Etats der zuständigen Ressorts veranschlagt und von diesen in eigener Zuständigkeit bewirtschaftet.

Dabei wird unterschieden zwischen Zuweisungen, deren materielle Grundlagen im Gemeindefinanzierungsgesetz getroffen werden und anderen Zuweisungen (nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes).

## **Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans**

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände außerhalb des Steuerverbundes, deren materielle Grundlagen nicht im Gemeindefinanzierungsgesetz geregelt sind.

Die Zuweisungen werden in den Etats der zuständigen Ressorts veranschlagt und von diesen in eigener Zuständigkeit bewirtschaftet. Das Innenministerium und das Finanzministerium geben jährlich gemäß Gemeindefinanzierungsgesetz die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die einzelnen Zuweisungen bekannt.

## **Zweckgebundene Zuweisungen**

Zuweisungen, die den Gemeinden in der Regel projektbezogen und auf Antrag gewährt werden; in der Regel investive Mittel, die die Gemeinden bei der Durchführung kommunaler Investitionen unterstützen sollen;

Zum Bereich der zweckgebundenen Zuweisungen zählen auch besondere zweckgebundene Zuweisungen (z. B. institutionelle Förderungen) und die Befrachtungen.